



Nr. 8 / 24. April 2009

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holzknechtmuseum Ruhpolding“ für das Haushaltsjahr 2009

59

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

60

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verlegung einer Erdgasleitung von den Untertagegasspeichern Nussdorf, Berndorf, Zagling (Österreich) nach Haiming (Lkr. Altötting)

60

Schulwesen

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach

61

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

61

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Dipl.-Ing. (FH) Georg Kowalschik

der am 4. April 2009 verstorben ist.

Herr Kowalschik war seit 1. Oktober 1981 in der Gewerbeaufsicht tätig und gehörte zuletzt dem Dezernat Medizinprodukte, Röntgenanlagen als stellvertretender Dezernatsleiter an.

Wir haben mit Herrn Kowalschik einen fleißigen und zuverlässigen, allseits anerkannten und liebenswerten Kollegen verloren, dem wir stets ein ehrendes Gedenken bewahren werden.

Seiner Ehefrau und den Angehörigen gilt unsere Anteilnahme.

München, 9. April 2009

Christoph Hillenbrand Roman Kriner
Regierungspräsident Vorsitzender des Personalrats

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND HOLZKNECHTMUSEUM RUHPOLDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holzknechtmuseum Ruhpolding“ für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband „Holzknechtmuseum Ruhpolding“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 72.100 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 61.050 € festgesetzt und als Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Die Umlage nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung beträgt je Mitglied 20.350 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Traunstein, 9. März 2009

Zweckverband Holz knechtmuseum Ruhpolding

Claus Pichler

Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Holz knechtmuseum Ruhpolding, Ludwig-Thoma-Str. 2, 83278 Traunstein, öffentlich während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort [„Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“](#) gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verlegung einer Erdgasleitung von den Untertagegas-speichern Nussdorf, Berndorf, Zagling (Österreich) nach Haiming (Lkr. Altötting) (Az. 21-3323-3-07)

Die Firma Rohöl Aufsuchungs Aktiengesellschaft (RAG, Wien) hat mit Schreiben vom 9. März 2009 beantragt, zu prüfen, ob für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die geplante Erdgasleitung führt von Österreich kommend mit einem Durchmesser von 900 mm in einem Microtunnel unter der Salzach und unter dem angrenzenden Flora-Fauna-Habitat-Gebiet in einer Länge von ca. 1.080 m auf dem Gebiet der Bundesrepublik zu der noch zu errichtenden Messstation. Der Microtunnel endet nordwestlich der Kreisstraße AÖ 24. Der Microtunnel hat eine Länge von ca. 640 m.

Für das Vorhaben war nach § 3 c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nrn. 19.2.1-19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Somit ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315, oder unter der Tel.Nr. 089 2176-2134, eingeholt werden.

München, 16. April 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach

Vom 25. März 2009 44-5103-MB-1/08-6

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach vom 7. August 1979 (RABI OB S. 194), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach vom 12. Januar 2007 (OBABI S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

1. Volksschule Bad Wiessee
(Grundschule)

Das Gebiet der Gemeinde Bad Wiessee ohne den Gemeindeteil Holz;

dazu der nördlich des Baches Grünwasser gelegene Teil des Gemeindeteils Ringsee der Gemeinde Kreuth.

2. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10. Volksschule Rottach-Egern
(Grund- und Hauptschule)

Das Gebiet der Gemeinde Rottach-Egern und der Gemeinde Kreuth ohne den nördlich des Baches Grünwasser gelegenen Teil des Gemeindeteils Ringsee;

dazu das Gebiet der Stadt Tegernsee ohne das in Nr. 12 beschriebene Gebiet.

Dazu für die Jahrgangsstufen 5-9:

Das restliche Gebiet der Stadt Tegernsee.
Das Gebiet der Gemeinde Bad Wiessee;
dazu das Gebiet der Gemeinde Gmund a. Tegernsee ohne die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof und Waldhof;
dazu die Anwesen Haus-Nrn. 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck der Gemeinde Hausham;
dazu der nördlich des Baches Grünwasser gelegene Teil des Gemeindeteils Ringsee der Gemeinde Kreuth.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, 25. März 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Verlag C.H. Beck, München

Jarass, **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**, 10. Aufl., 2009, 1.285 S., 46 €.

Das Werk ist ein zuverlässiges Hilfsmittel für jeden, der eine rasche Antwort auf verfassungsrechtliche Fragen sucht. Die vollständige und systematische Auswertung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und – soweit sie Bezüge zum Verfas-

sungsrecht aufweisen – auch der obersten Bundesgerichte gibt einen zuverlässigen Überblick über den aktuellen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Soweit erforderlich, zeigt das Werk dabei auch die Bezüge zur Rechtsprechung von EuGH und EGMR auf.

Die Kommentierung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte orientiert sich an einer falllösungsorientierten Reihenfolge. Dies gilt auch für die Erläuterung der Verfassungsprinzipien sowie der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgerichts. Damit bietet das Werk eine wertvolle Hilfe für die Examensvorbereitung von Studenten und Referendaren.

Die 10. Aufl. bringt den Kommentar auf den Stand 1. September 2008. Sie verarbeitet die ersten Erfahrungen der Praxis und deren Bewertungen in der Literatur mit der am 1. September 2006 in Kraft getretenen Förderalismus-Reform. Diese regelt vor allem die Gesetzgebungsverteilung sowie die Finanzverantwortung zwischen Bund und Ländern neu.

Die Autoren haben sämtliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts komplett ausgewertet, die seit dem Erscheinen der Voraufgabe ergangen sind. Sie heben besonders die Entscheidungen zum Datenschutz, zum Wahlrecht und zum anwaltlichen Berufsrecht hervor.

Durch den stringenten Aufbau der Kommentierungen eignet er sich für Praktiker und Studenten gleichermaßen.

Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter www.beck-shop.de.

OBABI 2009, S. 61

Richard Boorberg Verlag, München

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**. 114. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 8.720 S. in 3 Ordnern) 74 €.

Gruber/Gruber, **Gemeindliche Steuern, Abgaben und Gebühren**; Vorschriftentexte mit Anmerkungen. 45. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2008, Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 920 S. im Ordner) 63 €.

Baumgartner/Dirnberger u.a., **Das Baurecht in Bayern**; Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung. 158. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 4.970 S. in 4 Ordnern) 96 €.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Zrenner, **Fleischhygienerecht**; Textausgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

64. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 3.850 S. in 4 Ordnern) 84 €.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**; Handkommentar. 45. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.660 S. im Ordner) 92,50 €.

Mindorf, **Verkehrskontrollen**; Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführer und Fahrzeug. 57. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2008, Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.760 S. im Ordner) 60 €.

OBABI 2009, S. 62

Richard Boorberg Verlag – edition moll – , Stuttgart

Clemens/Scheuring u.a., **Vergütungsordnung für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (VergO BL)**. 131. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2.780 S. in 3 Ordnern) 64 €.

Clemens/Scheuring u.a., **Vergütungsordnung für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VergO VKA)**. 127. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2.040 S. in 2 Ordnern) 46 €.

Bredendiek/Görgens u.a., **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**.

24. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008.

25. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008.

26. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (ca. 5.770 S. in 6 Ordner) 128 €.

OBABI 2009, S. 62